

Verein der Förderer und Freunde der Victor-Gollancz-Grundschule e.V.



Satzung

§ 1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein der Förderer und Freunde der Victor-Gollancz-Grundschule". Er hat seinen Sitz in der Victor-Gollancz-Grundschule, Gollanczstr. 18-24, 13465 Berlin - Frohnau. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

§ 2: Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er bezweckt die Förderung der Ausbildung und Erziehung der die Victor-Gollancz-Grundschule besuchenden Schüler, insbesondere durch Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule, durch Kauf von Lernmitteln und sonstigen für den Unterricht wünschenswerten Gegenständen, die der Schule zur freien Verfügung übereignet oder geliehen werden können. Ferner bezweckt er die Unterstützung von Schulprojekten und Veranstaltungen, die der aus Schülern, Lehrern und Eltern bestehenden Schulgemeinschaft dienlich sind. Er kann auch bedürftige Schüler finanziell unterstützen, damit diese die Möglichkeit haben an Klassenfahrten oder anderen Schulveranstaltungen teilzunehmen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Der Verein verfolgt keine politischen, weltanschaulichen oder kommerziellen Ziele.

§ 3: Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod oder Untergang des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Der Ausschluss aus dem Verein ist durch Beschluss des Vorstandes möglich, wenn trotz zweimaliger Mahnung mit Zahlung des Beitrages ein Mitglied im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst erfolgen, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 6 Wochen verstrichen sind und in diesem Zeitraum die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Ein Ausschluss ist weiterhin zulässig, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Begründung zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen.

§ 4: Rechte

Jedes einzelne Mitglied besitzt uneingeschränktes Stimmrecht.

Mit der Volljährigkeit ist es für alle Ämter wählbar.

Jedes Mitglied hat Anrecht auf eine Vereinssatzung.

Verein der Förderer und Freunde der Victor-Gollancz-Grundschule e.V.



§ 5: Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsbeiträge zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit bestimmt der Vorstand. Der Mitgliedsbeitrag ist im Eintrittsjahr sofort zur Zahlung fällig. In jedem weiteren Mitgliedsjahr ist der Mitgliedsbeitrag jeweils zum 31.03. zur Zahlung fällig. Vermögensrechtliche Ansprüche an den Verein können bei Beendigung der Mitgliedschaft gem. § 3 an den Verein nicht geltend gemacht werden. Ein Anspruch auf Beitragsrückzahlung besteht nicht. Beitragsrückstände von über 12 Monaten sind unzulässig und können auf dem Rechtsweg eingezogen werden. Der Verein nimmt von Mitgliedern und Nichtmitgliedern Spenden entgegen. Spendenquittungen werden auf Wunsch ausgestellt.

§ 6: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der erweiterte Vorstand

§ 7: Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenvorwart und dem stellvertretenden Kassenvorwart. Es ist wünschenswert, dass ein Mitglied des Vorstandes aus dem Lehrerkollegium kommt.

§ 7a: Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an, der Vorstand gemäß § 7 der Satzung, der/die Vorsitzende der Gesamtelternvertretung, der/die Schulleiter/in oder der Vertreter und ein weiteres Mitglied des Lehrerkollegiums.

§ 8: Amtsdauer und Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; vertretungsberechtigt i. S. des § 26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Beschlussfassung über Aufnahmestreichungen und Ausschluss der Mitglieder
5. Führen der Geschäfte des Vereins
6. Verwaltung des Vereinsvermögens

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden – im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied – schriftlich oder per E-Mail einzuberufen sind. Jedenfalls ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Mit der Einladung wird die Tagesordnung mitgeteilt.

Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Der Vorstandsvorsitzende leitet die Vorstandssitzung. Im Falle seiner Verhinderung leitet der zweite Vorsitzende die Vorstandssitzung. Die Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert und sind in einem Beschlussbuch zu sammeln.

Verein der Förderer und Freunde der Victor-Gollancz-Grundschule e.V.



Der Vorstand kann auch im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens sowie per E-Mail oder im Rahmen von Telefonkonferenzen Beschlüsse fassen, soweit alle Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden sind.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins, führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Verwaltung des Vereins wird ehrenamtlich ausgeführt.

§ 8a: Amtsdauer und Befugnisse des erweiterten Vorstandes

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, die diesem nicht kraft Amtes angehören, werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand und ist befugt, Beschlüsse gemäß der Satzung zu fassen.

§ 8b: Mittelvergabe und Auslagen

Auszahlungen dürfen bis zu einem Betrag von 150,- € von dem Kassenwart mit Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes getätigt werden. Über Auszahlung bis zur Hälfte des Vereinsvermögens, maximal jedoch 500,- € pro Antrag entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit. Auszahlungen bis zur Hälfte des Vereinsvermögens, maximal jedoch 2000,- € können mit Zustimmung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes mit absoluter Mehrheit erfolgen. Bei Beträgen, die darüber hinaus gehen, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 9: Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer, die aus den Reihen der Mitglieder zu wählen sind, haben das Recht und die Pflicht, die Vereinskasse und die Vereinskontoen einmal jährlich zum Ende des Geschäftsjahres sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie haben der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen zu berichten.

§ 10: Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahmen des Jahresberichtes einschließlich des Kassenberichtes des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

(2) Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr einberufen. Für die Einberufung ist der Vorstand zuständig. Unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen hat der Vorstand spätestens zum 30.09. eines Kalenderjahres die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung kann per Fax, per E-Mail oder per einfachen Brief erfolgen.

(3) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 2/3 der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder inklusive des Vorstandes anwesend sind.

Verein der Förderer und Freunde der Victor-Gollancz-Grundschule e.V.



Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 3 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

1. Ort und Zeit der Versammlung
2. die Personen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
3. die Zahl der erschienenen Mitglieder
4. die Tagesordnung
5. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
6. die Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut der geänderten Satzungsnorm angegeben werden.

§ 11: Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus seinem Amt oder aus dem Verein aus, so entscheiden die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes, ob eines seiner Mitglieder die Aufgaben des Ausgeschiedenen kommissarisch bis zur nächsten Vorstandswahl übernimmt oder ob die Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einberufen wird.

§ 12: Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss kann nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Wird die Auflösung beschlossen, so ist der amtierende Vorstand verpflichtet, den Verein zu liquidieren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Senatsverwaltung für Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 13: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember). Das laufende Geschäftsjahr vom 1.8.2000 bis zum 31.12.2000 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 14: Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen in ihrem Wortlaut den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.